

STADT LIPPSTADT

Begründung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186 Gewerbegebiet Am Mondschein

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss



1. Planbereich

Die Abgrenzungen des Planbereiches sind aus dem v. g. Planausschnitt ersichtlich.

2. Anlass für die Änderung

Der Rat der Stadt Lippstadt hat mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 186 'Gewerbegebiet Am Mondschein' Planungsrecht für Sondergebiete geschaffen. Neben der Größe der Verkaufsflächen wurden die zulässigen Sortimente festgelegt, um damit negative Auswirkungen auf die Innenstadt sowie die Nebenzentren zu vermeiden. Die Bauleitpläne sind am 30.01.2004 in Kraft getreten.

Durch die Verlagerung des Praktiker-Baumarktes - das Vorhaben befindet sich zurzeit im Bau - wurden in dem festgesetzten Sondergebiet SO 3 Flächenkapazitäten im vorhandenen Gebäude frei, die zum Einen der Erweiterung des Fahrradfachmarktes dienen sollten. Zum Anderen war ein zusätzlicher Fachmarkt für Auto- und Motorradzubehör sowie Teich-, Schwimmbad- und Saunaartikel vorgesehen. Der Fachmarkt für Autozubehör bzw. Motorradzubehör sollte den Themenschwerpunkt "Mobilität" im Gewerbegebiet Am Mondschein abrunden.

Der Generationenwechsel im Familienunternehmen des Fahrradfachgeschäftes Löckenhoff - bestehend seit dem Jahre 1881 - war nunmehr ausschlaggebend dafür, auf die Einrichtung des Fachmarktes für Autozubehör bzw. Motorradzubehör zu verzichten. Stattdessen soll die Verkaufsfläche des Fahrradfachmarktes auf 2000 m² vergrößert werden. Da die Erweiterung der Verkaufsfläche an dem Standort sowohl der Abrundung des Sortimentes als auch der Reorganisation der Verkaufsflächen dient und dies an der grundsätzlichen Marktsituation und Struktur der Versorgungsschwerpunkte in der Stadt nichts ändert, soll der Verkauf von Fahrrädern auf einer Verkaufsfläche von 2000 m² zugelassen werden.

3. Änderung der Festsetzungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 186 im Sondergebiet SO 3 sollen durch die 1. Änderung wie folgt geändert werden:

Zulässig sind:

Großflächige Einzelhandelsbetriebe als

1. Fahrradfachmarkt mit einer Verkaufsfläche bis zu 2000 m²
Randsortimente wie Textilien, Helme, Schuhe und Brillen sind zulässig bis zu einer Größenordnung von 10 % der Gesamtverkaufsfläche
2. Fachmarkt für Gartendekoration / Teich- und Schwimmbadartikel mit einer Verkaufsfläche von 1000 m². Die Einzelsortimente sind entsprechend ihrer Flächengröße festgelegt.

Alle anderen Festsetzungen wurden aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 186 übernommen.

Lippstadt, 13.05.2004

(Plack)